

Jahresbericht

zur

Flughafenentgeltordnung 2019 der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2018 einen Antrag auf Änderung der Flughafenentgelte zum 01.01.2019 gestellt. Dem Antrag ist ein Konsultationsverfahren zwischen dem Flughafen und den Flughafennutzern vorangegangen.

Der Antrag nebst den eingereichten Anlagen enthält die geforderten Informationen gem. Art 7 Abs. 1 a) bis h) der Richtlinie 2009/12/EG vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte.

Die notwendigen Unterlagen wurden den Nutzern bereits im Vorfeld der Konsultation zur Kenntnis gegeben und am Konsultationstermin, dem 14.06.2018, von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH vorgestellt und erläutert. Die von den Flughafennutzern zu liefernden Informationen gem. Art. 2 der o.g. Richtlinie wurden der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH nicht vorgelegt.

Für eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung wurden die Nutzer des Flughafens am Genehmigungsverfahren beteiligt. Nach Abwägung der jeweiligen Interessen konnte eine geänderte Entgeltordnung genehmigt werden. Änderungen der Entgeltordnung ab dem 01.01.2019 sind:

1. Aufteilung des lärmabhängigen Grundentgelts in Start- und Landeentgelt sowie gleichzeitiger Preisanpassung von + 10% bis + 25% je nach Lärmklasse.
2. Erhöhung der lärmabhängigen Zuschläge für die Nacht I-III um durchschnittlich 4% - 63%.
3. Absenkung des tonnageabhängigen Entgelts je MTOM für den Gewichtsbereich > 2 t MTOM in Höhe von 7,86%.
4. Einführung einer zusätzlichen Lärmkategorie (ggfls. neue Zuordnung der Luftfahrzeuge).
5. Zuordnung zu den Lärmkategorien erfolgt über die Messwerte der Messstelle 9 (Start) und der Messstelle 2 (Landung).
6. Erhöhung des Entgelts für Luftschiffe von 7,38 € um 0,62 € auf 8,00 € je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes.
7. Ausweitung des Förderzeitraums für Neustreckenregelung von 2,5 auf 3 Jahre
8. Erhöhung des Sicherheitsentgelts von 1,99 € um 0,03 € auf 2,02 € je Einsteiger und von 0,94 € um 0,01 € auf 0,95 € je 100 kg beigeladene Fracht.

Unverändert bleiben das emissionsabhängige Landeentgelt, die Abstellentgelte, das Passagierentgelt sowie das Schallschutzentgelt.

Die gem. § 19 b Luftfahrtgesetz (LuftVG) vorgesehenen Fristen sind hierbei eingehalten worden.

Im Auftrag
gez. Louisa Heinze

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Referat 45 – Luftverkehr
Friedrichswall 1 (Dienstgebäude Windmühlenstr. 1-2)
30159 Hannover
Tel.: 0511/ 120 – 7857
E-Mail: louisa.heinze@mw.niedersachsen.de